

Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online

Die gemäß §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für die Kulturelle Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verwendet:

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 FÖRDERMODELLE** Die für die Kulturelle Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel werden für den Kulturzuschlag Online gemäß Kapitel 2 und den Kulturfonds Online gemäß Kapitel 3 verwendet.
- § 2 AUFTEILUNG DER MITTEL** Über die Aufteilung der Mittel entscheidet der Aufsichtsrat mit der Maßgabe, dass von den pro Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln mindestens 33,33 % für den Kulturzuschlag Online und mindestens 16,67 % für den Kulturfonds Online verwendet werden sollen.

KAPITEL 2: KULTURZUSCHLAG ONLINE

- § 3 KULTURZUSCHLAG ONLINE**
- [1] Der Kulturzuschlag Online wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der GEMA ausgeschüttet.
- [2] Grundlage für die Berechnung des Kulturzuschlags Online ist das Onlineaufkommen des Mitglieds.
- [3] Das Onlineaufkommen umfasst das Aufkommen, das das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in den Sparten GOP, MOD D und MOD S erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:
- (a) Aufkommen von Mitgliedern, deren Gesamtaufkommen in den Sparten GOP, MOD D und MOD S für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt unterhalb eines Mindestbetrags liegt, bleibt unberücksichtigt. Der Mindestbetrag liegt für Urheber bei EUR 100,00 EUR und für Verleger bei EUR 1.000,00.
 - (b) Aufkommen von solchen Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Kulturellen Förderung Online zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht länger als 5 Jahre Mitglied der GEMA sind, wird bis zu einem Betrag von maximal 5.000,00 EUR doppelt berücksichtigt („Newcomer-Faktor“). Dies gilt nur für Mitglieder mit einem Gesamtaufkommen von maximal 10.000 EUR.
- [3] Bei der Berechnung des Kulturzuschlags Online findet eine Abstufung nach der Höhe des Onlineaufkommens statt. Hierbei wird je nach Aufkommensabschnitt ein unterschiedlicher prozentualer Anteil des Onlineaufkommens des Berechtigten für die Berechnung des Kulturzuschlags Online berücksichtigt:

| Aufkommensabschnitt | | Prozentuale Berücksichtigung des Aufkommens für den Kulturzuschlag Online |
|----------------------------|------------------------------|---|
| Urheber | Verleger | |
| 100,00 bis 5.000,00 EUR | 1.000,00 bis 50.000,00 EUR | 100 % |
| 5.000,01 bis 10.000,00 EUR | 50.000,01 bis 100.000,00 EUR | 50 % |
| über 10.000,00 EUR | über 100.000,00 EUR | 25 % |

[4] Über Anpassungen der Aufkommensabschnitte für den Kulturzuschlag Online entscheidet der Aufsichtsrat.

KAPITEL 3: KULTURFONDS ONLINE

§ 4 JURY [1] Für die Vergabe der Mittel aus dem Kulturfonds Online wird eine Jury gebildet aus 9 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern (zusammen: Jurymitglieder).

[2] Die Jurymitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch den Aufsichtsrat gewählt. Bis zu zwei Wiederwahlen sind möglich, jedoch soll bei jeder Wahl mindestens ein Drittel der Jurymitglieder neu besetzt werden. Scheidet während der Amtsdauer ein Jurymitglied aus, so wählt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied, das an dessen Stelle tritt.

[3] Bei der Auswahl der Jurymitglieder hat der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Jury die Diversität und Vielfalt des von der GEMA vertretenen Musikschaffens im Onlinebereich repräsentiert. Hierbei berücksichtigt der Aufsichtsrat auch das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Die Jurymitglieder dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder einem anderen vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung der GEMA gewählten Gremium angehören.

[4] Die Jurymitglieder dürfen während ihrer Amtszeit keine Anträge auf Einzelförderung stellen.

[5] Auf die Tätigkeit der Jury findet der Verhaltenskodex des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

§ 5 FÖRDERMASSNAHMEN

[1] Im Rahmen des Kulturfonds Online können Mitglieder der GEMA auf Antrag eine Einzelförderung für kulturell bedeutende Werke und Leistungen erhalten. Die Einzelförderung kann in Form einer Basisförderung und einer höher zu dotierenden Sonderförderung erfolgen. Pro Förderrunde soll grundsätzlich jeweils nur ein Förderbetrag für die Basisförderung und gegebenenfalls ein Förderbetrag für die Sonderförderung festgelegt werden. Die Vorgaben und Auswahlkriterien für die Basis- und Sonderförderung sollen dazu dienen, die Vielfalt und Diversität des Onlinerepertoires der GEMA angemessen zu repräsentieren.

[2] Darüber hinaus können bis zu 10 % des für den Kulturfonds Online zur Verfügung stehenden Betrages für sonstige Maßnahmen zur kulturellen Förderung im Sinne des § 32 Abs. 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes verwendet werden.

[3] Innerhalb eines Geschäftsjahres nicht abgerufene Mittel für den Kulturfonds Online fließen der Kulturellen Förderung Online für das darauffolgende Geschäftsjahr zu.

§ 6
VERFAHREN
FÜR DIE
EINZELFÖRDERUNG

[1] Anträge auf Einzelförderung sind online unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA einzureichen.

[2] Die für eine Förderrunde eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die für die Förderrunde zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft sind, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.

[3] Jedes Mitglied kann die Förderung nur für ein Werk oder Projekt pro Geschäftsjahr beantragen. Ein Werk oder Projekt kann im Rahmen der Einzelförderung nur einmal gefördert werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Antragstellende die Förderung desselben Werks oder Projekts beantragen.

[4] Voraussetzung für die Einzelförderung ist, dass

- (a) das Werk oder Projekt, für das die Förderung beantragt wird, einen Onlinebezug aufweist und
- (b) das antragstellende Mitglied in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Geschäftsjahr der Kulturellen Förderung Online vorausgeht, Aufkommen in den Sparten GOP, MOD D und/oder MOD S erwirtschaftet hat.

[5] Weitere Voraussetzungen können in Teilnahmebedingungen geregelt werden, insbesondere in Bezug auf

- (a) die Förderung bestimmter Genres, Werkkategorien oder Projekte;
- (b) individuelle Anforderungen an die Antragstellenden;
- (c) spezielle Anforderungen für die Sonderförderung und die Förderung sonstiger Maßnahmen gem. § 5 Abs. 2.

Die Teilnahmebedingungen sind zu veröffentlichen.

[6] Die Jury entscheidet über die ihr vorgelegten Förderanträge in geheimer Abstimmung und in wechselnder Besetzung.

§ 7
STATUT Näheres zur Vergabe der Mittel aus dem Kulturfonds Online regelt ein Statut für die Jury, das vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

KAPITEL 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8
KOSTEN Die durch die Kulturelle Förderung Online entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für die Kulturelle Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9
VORGÄNGE
AUSSERHALB DES
GEWÖHNLICHEN
GESCHÄFTSVERLAUFS

[1] Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Kulturelle Förderung Online für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

[2] Soweit sich die Kulturelle Förderung Online für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

§ 10
INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab der Verteilung für das Geschäftsjahr 2023 in Kraft.

§ 11
ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.